

Gesetz

vom 19. September 2002

Inkrafttreten:

zur Änderung des Organisationsgesetzes des psychiatrischen Spitals Marsens

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 7. Mai 2002;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Organisationsgesetz des psychiatrischen Spitals Marsens vom 6. Mai 1965 (SGF 822.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Das psychiatrische Spital Marsens steht allen psychisch erkrankten Personen offen, soweit Plätze verfügbar sind. Sind keine Plätze verfügbar, so muss es die erkrankten Personen an andere stationäre Einrichtungen weiterleiten.

Art. 2

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest; dieses kann gegebenenfalls auch rückwirkend erfolgen.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER